

RS OGH 1995/6/2 15R39/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.1995

Norm

KHVG §23 Abs2

KFG §63 Abs2

KHVG §27 Abs2

Rechtssatz

Fortlaufhemmung der Verjährungsfrist bis zur schriftlichen Ablehnung der ziffernmäßig bestimmt geltend gemachten Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber dem Versicherer auch wenn mit diesem Vergleichsgespräche geführt werden.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 1R206/97h. Diese ist nunmehr unter RW0000535 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 15 R 39/95
Entscheidungstext OLG Wien 02.06.1995 15 R 39/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000026

Im RIS seit

02.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at